

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2012.00022

vom 15. November 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2012.00022

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2012.00022 du 15 novembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2012.00022 del 15 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Aufgrund einer Meldung des Steueramtes des Kantons Zürich , Abteilung Direkte Bundessteuer, vom 26. Januar 2012, eingegangen am

1. Februar 2012 (Urk. 18/3) , setzte die Ausgleichskasse medi suisse mit Verfügung vom 3. Februar 2012 die per sönlichen Beiträge des Versicherten, X.____ , für die Beitragsperiode vom

1. Januar bis 31. Oktober 2008 gestützt auf ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 915'600.-- auf ein Total von Fr. 87'330.-- inklusive Verwaltungskosten fest (Urk. 3/5 = Urk. 18/1).

Die dagegen gerichtete Einsprache des Versicherten vom 13. Februar 2012 (Urk. 3/6) wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 20. März 2012 ab (Urk. 2). Mit Entscheid vom 23. April 2012 (Urk. 3/9) wies sie sodann das Wiedererwägungsgesuch des Versicherten vom 18. April 2012 (Urk. 3/8) ab.

E. 1.1

Art. 9 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge (AHVG) regelt den Begriff und die Ermittlung der Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Danach ist Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in selbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Absatz 1). Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet (Absatz 3).

Der neu mit Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 (Verbesserung der Durchführung) eingefügte und am 1. Januar 2012 in Kraft getretene (AS 2011 4745) Absatz 4 be trifft die Aufrechnung steuerrechtlich zulässiger Abzüge. Er sieht vor, dass die steuerrechtlich zulässigen Abzüge der Beiträge nach Artikel 8 AHVG sowie nach Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und nach Artikel 27 Absatz 2 des Erwerbsersatzgesetzes

von den Ausgleichskassen zum von den

Steuerbehörden gemeldeten Einkommen hinzuzurechnen sind . Das gemeldete Einkommen ist dabei nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100 Prozent aufzurechnen .

Laut Übergangsbestimmung gilt Artikel 9 Absatz 4 für alle Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung von den Steuerbehörden

gemeldet werden.

Wie die Botschaft des Bundesrats vom

3. Dezember 2010 festhält, stellt die Übergangsbestimmung klar, dass die neue Aufrechnungsmethode auf alle Steuermeldungen anzuwenden ist, die ab Inkrafttreten von Artikel 9 Absatz 4 AHVG bei den Ausgleichskassen eingehen, unabhängig davon, welches Beitragsjahr sie betreffen (BBl 2011 5 64). 1.

E. 2

Nach der Rechtsprechung ist eine gesetzliche Ordnung dann rückwirkend, wenn sie auf Sachverhalte angewendet wird, die sich abschliessend vor Inkrafttreten des neuen Rechts verwirklicht haben. Eine solche Rückwirkung ist ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage nur möglich, wenn sich die Rückwirkung aus dem Gesetzesinhalt als klar gewollt ergibt und wenn sie durch triftige Gründe veranlasst und zeitlich beschränkt ist (BGE 122 V 405 E. 3b/aa, 120 V 319 E. 8b, je mit Hinweisen). 1.

E. 3

Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 der Bundesverfassung; BV), welcher den Bürger in seinem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt, können falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist dies der Fall, 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; 4. wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und 5. wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunfterteilung keine Änderung erfahren hat (BGE 131 II 627 E. 6.1, 129 I 161 E. 4.1, 126 II 377 E. 3a, 122 II 113 E. 3b/cc, 121 V 65 E. 2a; RKUV 2000 Nr. KV 126 S. 223). 1.

E. 4

Gemäss Art. 23 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) ermitteln die kantonalen Steuerbehörden das für die Bemessung der Beiträge massgebende Erwerbseinkommen auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer, das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte (Absatz 1). Die Angaben der kantonalen Steuerbehörden sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Absatz 4). Können die kantonalen Steuerbehörden keine Meldung erstatten, so haben die Ausgleichskassen das für die Beitragsfestsetzung massgebende Erwerbseinkommen und das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Daten selbst einzuschätzen. Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen (Absatz 5).

Die Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN) sieht in Randziffer (Rz) 1230 vor, dass die Angaben der Steuerbehörden für die Ausgleichskassen verbindlich sind, wobei sich die Verbindlichkeit auf die gemeldeten Beträge des massgebenden Einkommens und des im Betrieb investierten Eigenkapitals

beschränkt. Ist die Steuermeldung offensichtlich falsch, so nimmt gemäss

Rz

1237 WSN die Ausgleichskasse mit der zuständigen Steuerbehörde Kontakt auf. Erfolgt keine Richtigstellung durch die Steuerbehörde, darf die Ausgleichskasse von der Steuermeldung nicht abweichen. 2.

Strittig und zu prüfen ist die Berechnung der persönlichen Beiträge des Beschwerdeführers für das Beitragsjahr 2008.

Was das massgebliche Einkommen angeht, so ging die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid auf Grund der am 1. Februar 2012 bei ihr eingegangenen Steuermeldung (Urk. 18/3) bei der Berechnung des beitragspflichtigen Einkommens noch von einem massgeblichen Einkommen von Fr. 859'103.-- aus (Urk. 2).

Aufgrund der Akten ist nunmehr belegt und unstrittig, dass das für die Berechnung der persönlichen Beiträge massgebliche Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Fr.

E. 8

56'731.--

beträgt

(Urk.

E. 11

= Urk. 18/4; vgl. Urk. 1 S. 4 und Urk. 10 S. 5).

Was die weitere Beitragsberechnung betrifft, so beantragte der Beschwerdeführer zunächst noch die Anrechnung von im 4. Quartal 2007 geleisteten Akontobeiträgen in der Höhe von Fr. 12'449.55 im Beitragsjahr 2008 (Urk.

1 S. 11, Urk.

E. 14

S.

4 f.). In der Tripplik (Urk. 21 S. 4) anerkannte er jedoch die von der Beschwerdegegnerin in der Duplik dargelegte Berechnung, wonach diese Akontobeiträge richtigerweise beim Ausgleich der für das Beitragsjahr 2007 geschuldeten Beiträge berücksichtigt worden seien (Urk.

E. 17

S. 2).

Strittig und zu prüfen bleibt damit, ob sich die Berechnung der Beitragspflicht des Beschwerdeführers nach dem neurechtlichen, am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.